



5/SN-214/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

GRUPPE GESUNDHEITSPOLITIK

Bundeswirtschaftskammer · A-1037 Wien · Postfach 137

**An das Präsidium des
Nationalrates
Parlament**

**Dr. Karl-Renner-Ring
1010 Wien**

Bemitt GESETZENTWURF	
zl.	80 - GE 19.12
Datum: 29. Okt. 1992	
Verteilt 30. Okt. 1992 <i>Hea</i>	

St. Janczyn

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

**SpG/30/92/Bl/Wa
Dr. Blass**

Tel. 501 05/
Fax 502 06/ **4533
243**

27.10.92

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeindruckt sich 25
Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten
Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu
übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
GRUPPE GESUNDHEITSPOLITIK

Wrbka
Dr. Heinrich Wrbka

**Anlage
25 Kopien**

1100-0168

Zaunergasse 1-3
A-1037 Wien

Telex: 111871 BUKA

Telegrammadresse
BUWIKACreditanstalt-Bankverein
Konto Nr. 0020-95032/00
BLZ 11000DVR:
0043010

**Verteiler
Novelle Fleischuntersuchungsgesetz SpG 30/92/B1/Wa**

1. BMGSK

2. Nachrichtlich an:

alle Landeskammern

BSG Zi 3500

BSI Zi 3310

BSH Zi 3443

BSGKV Zi 3205

BSV Zi 1728

BSFV Zi 3418

Präs. (30-fach) Zi 1P22

FV Nahrungs- und Genußmittelindustrie

BI der Fleischer Zi 3528

BI Nahrungs- und GenußmittelG Zi 3522

BG Lebensmittelhandel Zi 4410

BW Zi 1T03

Pr Zi 1930

Wp Zi 1835

GS Stummvoll Zi 1P01

FWF

RfW

3. Präs des NR (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

GRUPPE GESUNDHEITSPOLITIK

Bundeskammer · A-1037 Wien · Postfach 137

An das
 Bundesministerium für Gesundheit,
 Sport und Konsumentenschutz
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
GZ 39.110/16-III/10/92	SpG 30/92/B1/Wa Dr. Blass	Tel. 501 05/ Fax 502 06/	4533 243
			9.10.92

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird

Die Bundeswirtschaftskammer dankt für den Entwurf und beeindruckt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Grundsätzliches

Im Vorblatt zu dem Gesetzesentwurf begründet das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die Notwendigkeit der Novelle mit der Harmonisierung des österreichischen Veterinärrechts im Hinblick auf die Übernahme der europarechtlichen Vorschriften. Zutreffend wird darauf hingewiesen, daß verschiedene Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes (FLUG) derzeit weder EG- noch EWR-konform sind. Weiters vertritt auch die Wirtschaft den Standpunkt, daß die Novelle genutzt werden sollte, um verschiedene Mängel zu beheben, die in der Vollziehung des FLUG aufgetreten sind.

Neben der völkerrechtlichen Verpflichtung, aufgrund des EWR-Vertrags für die Rechtsanpassung im Veterinärsektor Sorge zu tragen, muß auch berücksichtigt werden, daß die Neuregelung mit bereichsweise unterschiedlichen, häufig sogar gravierenden Belastungen der Betriebe verbunden sein wird. Um diese im Rahmen des Möglichen zu mildern, stellt die

- Bundeswirtschaftskammer ein zeitlich gestaffeltes Inkrafttreten der Novelle zur Diskussion.

-2-

Bestimmungen, bei denen nicht unmittelbarer Handlungsbedarf aufgrund der EWR-Anpassung besteht, könnten zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten für die betroffenen Wirtschaftszweige erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden als jene Vorschriften, für die das Europarecht Umsetzungsnotwendigkeiten vorgibt. Jedenfalls spricht sich die Bundeswirtschaftskammer aber für eine Aufhebung der Kontrolluntersuchung gemäß §§ 40, 41 FlUG in der gültigen Fassung zum ehestmöglichen Zeitpunkt aus, um keine Fortsetzung der Diskussion über im Integrationsraum vertragswidrige "Binnenzölle" auszulösen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Wie in der derzeit geltenden Fassung des FlUG verwendet § 1 Abs. 1 die Formulierung: "... wenn das Fleisch zum Genuss für den Menschen verwendet werden soll,". Abs. 2 ordnet die Trichinenschau für bestimmte Tiere an, "wenn das Fleisch zum Genuss für Menschen in Verkehr gebracht werden soll."

In der Vollziehung des FlUG ist ebenso wie in den wissenschaftlichen Kommentaren dazu bisher kein Unterschied zwischen den Begriffen des "Verwendens" und des "Inverkehrbringens" in den zitierten Gesetzesstellen herausgearbeitet worden. Die Bundeswirtschaftskammer schlägt daher vor, nur einen der beiden Termini zu gebrauchen.

Im Lebensmittelrecht allgemein üblich ist der Begriff "Inverkehrbringen", der jedenfalls eine Legaldefinition auch im FlUG erfahren sollte. Bisher besteht keine Klarheit, ob das FlUG "Inverkehrbringen" im Sinne des § 1 Abs. 2 Lebensmittelgesetz (LMG) 1975 oder im eingeschränkten Umfang des § 4 Abs. 1 Fleischhygieneverordnung versteht.

Die Einbeziehung von Pferden in die Trichinenschau gemäß § 1 Abs. 2 ist zwar - wie das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in den Erläuterungen zu dieser Vorschrift des Entwurfes zutreffend ausführt - im EG-Recht vorgesehen. In den letzten Jahren ist freilich nirgendwo in Europa ein Auftreten von Trichinen bei Pferden beschrieben worden. Aus praktischer Sicht besteht somit keine Notwendigkeit, den Anwendungsbereich der Trichinenschau auszudehnen. Aus der Sicht der betroffenen Branchen wäre die Untersuchungspflicht bei Pferden eine gesundheitspolitisch entbehrliche, betriebswirtschaftlich aber deutlich kostenwirksame Maßnahme.

-3-

Der vorgeschlagene § 1 Abs. 7 ist wegen seiner Länge schwer verständlich. Im Hauptsatz ist aus grammatischen Gründen das Dativobjekt ("einbezogenem Gefügel") durch einen Akkusativ zu ersetzen ("einbezogenes Geflügel"). Weiters wäre beim Prädikat der Imperativ zu verwenden ("hat .. festzulegen"). Die beiden aufeinander folgenden Konditionalsätze ("..., wenn ..., wenn ...") sind nicht nur sprachlich unklar, sondern schaffen auch Rechtsunsicherheiten.

In § 1 Abs. 7 verwendet das FLUG den Begriff "veterinärhygienisch", der damit neben die bereits jetzt gebräuchlichen verba legalia "sanitätspolizeilich" und "veterinärpolizeilich" tritt. Sollte das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz diese Begriffe mit unterschiedlichen Bedeutungen besetzen wollen, wäre eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen zum FLUG hilfreich; andernfalls sollte an der Terminologie des geltenden Gesetzestextes festgehalten werden.

Zu §§ 16 und 17:

Die Bundeswirtschaftskammer hat an der gesetzlichen Regelung und dem Vollzug der Kontrolluntersuchung gem. §§ 40, 41 FLUG wiederholt Kritik geübt. Anlaß dazu gab vor allem der Umstand, daß nach Ansicht der Wirtschaft bei der Kontrolluntersuchung - quasi als Fortsetzung der vor Inkrafttreten des FLUG praktizierten Überbeschau - stets fiskalpolitische Momente stärker im Vordergrund standen als der sanitäts- und veterinarpolizeiliche Charakter dieser Maßnahme.

Der vorgesehene Entfall der Kontrolluntersuchung wird daher begrüßt. An ihre Stelle sollen nach den Erläuterungen zu dem Gesetzesentwurf betriebsbezogene, flexibel durchführbare Untersuchungen und Kontrollen treten. Eine Beurteilung der konkreten Auswirkungen dieser Umgestaltung wird freilich erst die gem. § 17 Abs. 3 zu erlassende Durchführungsverordnung ermöglichen, mit der die einschlägigen EG-Vorschriften in Österreichisches Recht übernommen werden sollen. Die Bundeswirtschaftskammer spricht sich mit Nachdruck dafür aus, Umfang und Häufigkeit der in den Erläuterungen zu dem Gesetzesentwurf angekündigten betriebsbezogenen Untersuchungen und Kontrollen an der Verwaltungspraxis im EWR- bzw. EG-Raum zu orientieren. Bereits das geltende Recht stellt mit der Fleischhygieneverordnung und Geflügelhygieneverordnung, insbesondere aber mit den Eingriffsmöglichkeiten nach dem LMG 1975 ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung, um die Unbedenklichkeit der in Verkehr gebrachten Lebensmittel auf dem Fleisch- und Fleischwarensektor zu gewährleisten.

-4-

Aus der Sicht der Wirtschaft ist keine sachliche Begründung für die Ankündigung in den Erläuterungen zu dem Gesetzesentwurf zu erkennen, daß "gegenüber dem bisherigen Zustand sogar mit einer wesentlichen Verstärkung der Kontrolltätigkeit" gerechnet werden müsse. Vielmehr ist im Hinblick auf den hohen Gesundheits- und Hygienestandard in der Fleischwirtschaft das Ansinnen, die Kontrollen über das bisherige Maß hinaus weiter zu intensivieren, entschieden zurückzuweisen. Berücksichtigt man noch, daß die Erläuterungen für die "neugestalteten Kontrolluntersuchungen" die Festsetzung und Einhebung von Gebühren gem. § 47 des Entwurfes vorsehen, so spricht sich die Bundeswirtschaftskammer gegen eine Entwicklung aus, die im Ergebnis dazu führt, daß die historische Kette von Überbeschau und Kontrolluntersuchung nun durch die Untersuchung gem. § 17 fortgesetzt wird.

Die Abschaffung der Kontrolluntersuchung ist aus den genannten Gründen ein prioritäres Anliegen der Wirtschaft und sollte so rasch wie möglich erfolgen (vgl. die Ausführungen zu "I. Grundsätzliches"). Im übrigen muß zum Zeithorizont für das Wirksamwerden der Novelle zum FLUG auf die EG-rechtlichen Grundlagen eingegangen werden. Dazu zählen ua die Frischfleisch-Richtlinie 91/497/EWG und die Fleisch-erzeugnisse-Richtlinie 92/5/EWG. Die Bundeswirtschaftskammer ruft ihr Schreiben an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vom 30.9.1992 in Erinnerung, in dem auf die zentrale Rolle hingewiesen wurde, welche die Einräumung ausreichender Übergangsfristen bei der Umsetzung des veterinarrechtlichen EG-acquis für die Überlebenschancen der österreichischen Fleischwirtschaft spielen wird. Zunächst müssen den österreichischen Herstellern zumindest gleich lange Übergangsfristen wie EG-Produzenten eingeräumt werden. Zusätzlich sind aber die "Vorlauffristen" in die Berechnung einzubeziehen, welche für die österreichischen Produzenten erst ab dem Wirksamwerden europarechtlicher Vorschriften im Rahmen des EWR-Vertrages zu laufen beginnen können. Neben dieser in der Forderung nach Gleichbehandlung mit den EG-Betrieben begründeten "zeitlichen Parallelverschiebung" wären zumindest für die am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige weitere nationale Übergangs- bzw. Toleranzregelungen vorzusehen. Derartige Sonderbestimmungen für einzelne Bereiche sollen auch auf EG-Ebene zur Diskussion gestellt werden. Die weitere Entwicklung in der Gemeinschaft wird daher sorgfältig zu beobachten sein. Eine engherzige Vollziehung der Übergangsfristen ohne ausreichende Bedachtnahme auf die Kostensituation der österreichischen Betriebe hätte zur Konsequenz, daß zahlreiche österreichische Unternehmer nicht in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Zeiten auf EG-Standard umzustellen und damit in ihrer Existenzgrundlage massiv gefährdet wären.

-5-

}

In § 17 Abs. 1 vorletzter Satz sollte analog zu § 37 Abs. 4 LMG 1975 angeordnet werden, daß die Fleischuntersuchungsorgane bei der Kontrolluntersuchung "die Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden" haben.

Zu § 20 Abs. 3:

Im Hinblick auf die bisherige Regelung wird vorgeschlagen, neben der Fleischuntersuchung im Schlachtbetrieb auch die Verwahrung am Schlachtort bis zum Eintreffen des Fleischuntersuchungstierarztes zu ermöglichen, wenn das unter hygienisch einwandfreien Umständen möglich ist.

Zu § 24 Abs. 1:

Es sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, das Fleisch geschlachteter Kälber auch dann zu untersuchen, wenn die Eingeweide - zumindest die Brusteingeweide - vor der Untersuchung noch nicht ausgenommen wurden und in der Folge bis zur Verbringung des Tierkörpers gemeinsam mit diesem gekühlt werden. Als Alternative zu dieser Regelung könnte in § 23 vorgesehen werden, daß die Fleischuntersuchung bei Kälbern nicht unmittelbar im Abschluß an die Schlachtung vorzunehmen ist, sondern erst vor der Verbringung der zwischenzeitlich gekühlten Tierkörper.

Die exakte Feststellung, ob ein Schwein jünger oder älter als vier Wochen ist, bereitet in der Praxis Schwierigkeiten. Es wird vorgeschlagen, in den Erläuternden Bemerkungen zur Novelle des FlUG das mit der jeweiligen Altersangabe korrespondierende Gewicht anzuführen, um eine Interpretationshilfe für die Praxis zu geben (z.B. entspricht einem weniger als vier Wochen alten Schwein ein Lebendgewicht bis zu 35 kg).

Zu § 27 Abs. 2:

In Punkt 1, Zeile 5, wäre der Beistrich nach "vorhandenen" zu streichen.

Im Punkt 2, Zeile 4, ist das Wort "Befähigkeit" durch "Befähigung" zu ersetzen.

-6-

Zu § 28:

Die Bundeswirtschaftskammer schließt an ihre Bemerkungen unter "I. Grundsätzliches" an und schlägt vor, das in der Praxis wichtige Kriterium "minderwertig (nach Brauchbarmachung)" so lange wie möglich, jedenfalls aber bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des EWR-Vertrages beizubehalten.

Zu § 35:

Sinngemäß gelten die Anmerkungen zu § 28 auch für die vorgesehene Trennung der Tauglichkeitsstempel gem. § 35 Abs. 1 und Abs. 2.

In Abs. 9, Zeile 6, muß es richtig heißen: "festzulegen".

Zu § 36:

Abs. 1 Zi. 2 sollte aus systematischen Gründen wie folgt eingeleitet werden: "Bei anderen Tierkörpern" oder "bei Tierkörpern mit einem Gewicht bis zu 65 kg je Hälfte:". Fachleute verweisen darauf, daß die Kennzeichnung mittels Brandstempel auf Lebern von Rindern, Schweinen und Einhufern - obwohl in der korrespondierenden EG-Richtlinie so vorgesehen - praktisch kaum durchführbar ist und Beschädigungen des betroffenen Gewebes verursacht. Auch die Kennzeichnung von Nebenprodukten der Schlachtung gem. § 36 Abs. 4 lässt ähnliche Schwierigkeiten befürchten.

Weiters sind gem. Abs. 4 nicht gekennzeichnete Teilstücke ohne Umhüllung und Verpackung direkt auf dem Fleisch zu kennzeichnen. Eine wörtliche Interpretation dieser Vorschrift hätte zur Folge, daß alle Teilstücke kennzeichnungspflichtig würden, gleichgültig ob sie unmittelbar durch Zerlegung eines Tierkörpers oder durch weitere Feinzerlegung eines Teilstückes gewonnen werden. Diese Auslegung führt zu unverhältnismäßigen Ergebnissen und wird wegen der Wertminderung des Fleisches an der gestempelten Stelle abgelehnt. Als Orientierungshilfe bei der Neuformulierung dieser Bestimmung könnte Anhang I, Kapitel XI, Zi. 53 der Richtlinie 91/497/EWG herangezogen werden, der eine Kennzeichnung für "Teilstücke, die ... von ... Tierkörpern gewonnen worden sind", vorsieht.

Im Hinblick auf § 38 Abs. 3 Zi. 3 wäre eine Klarstellung, was unter "Umhüllungen" bzw. "Verpackungen" zu verstehen ist, zielführend. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß nach § 6 lit. a LMG 1975 "Umhüllungen, Überzüge oder Umschließungen" für Lebensmittel jeweils für sich eine Kategorie von Verpackungen bilden.

-7-

Zu § 37 Abs. 1:

Klargestellt werden sollte, unter welchen Voraussetzungen eine vom Fleischuntersuchungsorgan beauftragte Person "geeignet" ist.

Zu § 38 Abs. 3:

Mit dieser neu vorgesehenen Verordnungsermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Grundlagen Erleichterungen für Kleinbetriebe zu schaffen. Die Bundeswirtschaftskammer begrüßt ausdrücklich die damit eröffnete Möglichkeit, einem in mehrfacher Hinsicht massiven Belastungen ausgesetzten Gewerbezweig den Übergang auf die scharfen Wettbewerbsbedingungen im Integrationszeitraum zu erleichtern (vgl. auch die Anmerkungen zu §§ 16, 17 des Entwurfes).

Es fällt freilich schwer, der Regelungstechnik des Entwurfes zu folgen. Schon § 38 Abs. 2 des geltenden FlUG, der durch die Novelle nicht berührt wird, räumt dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die Möglichkeit ein, zur Sicherung einer angemessenen Hygiene verschiedene Bestimmungen mit Durchführungsverordnung zu erlassen. Der neue § 38 Abs. 3 sieht nun eine weitere Verordnungsermächtigung vor. Danach können unter taxativ aufgezählten Voraussetzungen für bestimmte Betriebe Erleichterungen von den nach Abs. 2 erlassenen Durchführungsbestimmungen gewährt werden.

Der Novellierungsentwurf schafft also zwei parallele Durchführungskompetenzen, wobei schon nach dem geltenden § 38 Abs. 2 praktisch jede Art von hygienischen Vorkehrungen verordnet werden kann. Die Absätze 2 und 3 des § 38 unterscheiden sich materiell dadurch, daß Abs. 3 einen engeren Kreis von Normadressaten im Sinne des § 17 Abs. 1 im Auge hat.

Es wäre daher ohne weiteres möglich und regelungstechnisch ökonomischer, die maßgebliche Zielsetzung des neu vorgesehenen Abs. 3 - nämlich die Konkretisierung der Voraussetzungen für die Einstufung als "Kleinbetrieb" - unter Berücksichtigung des korrespondierenden EG-Rechts direkt in einer (weiteren) Verordnung nach § 38 Abs. 2 festzulegen. Für diese Vorgangsweise spricht auch, daß selbst die Erläuterungen zum Entwurf auf die "in diesem Punkt relativ häufigen Änderungen" des Europarechts hinweisen und eine Angleichung im Verordnungsweg als "sinnvoll" bezeichnen.

-8-

Aus den oben genannten Gründen bietet bereits der bestehende § 38 Abs. 2 FlUG dafür eine geeignete gesetzliche Grundlage. Auf die Einfügung des neuen § 38 Abs. 3 in das FlUG sollte daher verzichtet werden. Statt dessen schlägt die Bundeswirtschaftskammer vor, Zug um Zug den Entwurf einer Durchführungsverordnung dem Begutachtungsverfahren zuzuleiten, der die im EG-Recht vorgesehenen Erleichterungen für Kleinbetriebe konkret in das österreichische Recht umsetzt.

Im übrigen bestehen seitens der Fleischwarenindustrie schwerwiegende Vorbehalte, ob die europarechtlichen Grundlagen des Ausnahmeregimes für Kleinbetriebe durch die im Entwurf vorgeschlagene Fassung des § 38 Abs. 3 adäquat transformiert würden. Probleme bereitet zunächst die Umsetzung des Begriffes "lokaler Markt" gem. Art. 4 Zi. 4 des Anhanges zur Richtlinie 91/497/EWG. Weiters werden gravierende Zweifel geltend gemacht, daß die für Betriebe, die Fleischerzeugnisse herstellen und weder industriell strukturiert sind noch industrielle Produktionskapazitäten erreichen, vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten gemäß Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 92/5/EWG (vgl. Art. 4 Abs. 1 und 2 iVm Art. 13 Abs. 1 zweiter Unterabsatz des Anhanges zur Richtlinie 91/497/EWG) mit dem vorgeschlagenen § 38 Abs. 3 sinngemäß richtig in das österreichische Recht transformiert würden.

Zu § 44 Abs. 2 Zi. 2:

Für den Relativsatz wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "...die sich auf die Untersuchung der Schlachttiere und des Fleisches sowie dessen hygienische Gewinnung und Behandlung beziehen, ..."

Nach der gültigen Fassung des FlUG erstreckt sich die Möglichkeit zum Abschluß von Verwaltungsübereinkommen auf die Abs. 1 bis 4, während die Novelle eine Einschränkung auf die Abs. 2 bis 4 vorsieht.

Zu § 47 Abs. 2:

Die Bundeswirtschaftskammer spricht sich dafür aus, die "Bedachtnahme auf ... die Art der Tiere" wie bisher expressis verbis als Entscheidungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung zu normieren.

-9-

Zu §§ 46 und 47:

Wie in § 47 Abs. 5 des geltenden FlUG sollte auch weiterhin ein Anhörungsrecht der gesetzlichen Interessenvertretung der gewerblichen Wirtschaft vor Erlassung eines Gebührentarifes durch den Landeshauptmann vorgesehen sein.

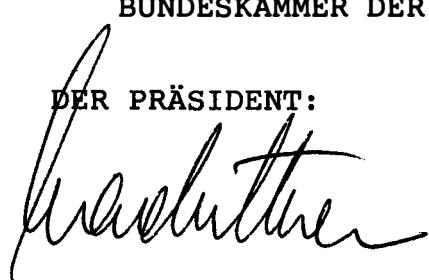
Ein gravierendes Problem besteht in der Kostenwirksamkeit der in den Feischuntersuchungsgebühren enthaltenen Umsatzsteuer. Die Gebührenabrechnungen der Gemeinden weisen die Umsatzsteuer nicht gesondert aus, sodaß die betroffenen Unternehmer keinen Vorsteuerabzug geltend machen können. Die Bundeswirtschaftskammer spricht sich mit Nachdruck dafür aus, anlässlich der Novellierung des FlUG die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges im Gesetz festzulegen.

Es könnte auch die Wirtschaft selbst verpflichtet werden, für die Kontrolluntersuchungen Sorge zu tragen. In diesem Fall würde der Fleischuntersuchungstierarzt im Auftrag des Betriebes gegen Honorar tätig, was ebenfalls die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer zur Folge hätte.

Eine Alternative bestünde in der Klarstellung durch das FlUG, daß ein Tätigwerden der Fleischuntersuchungsorgane keinen Mehrwertsteuerbegründenden Akt bzw. keinen Umsatz im Sinne des § 1 Umsatzsteuergesetz bildet. Damit könnte einerseits die Einhebung "einer Steuer von der Steuer" vermieden werden, andererseits würden dem Bund die Mehrwertsteuereinnahmen aufgrund der "Nachholwirkung" aus dem Konsumentenpreis zufließen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

DER PRÄSIDENT:



DER GENERALSEKRETÄR:

